

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 184/16 B

L 18 AS 184/15 (Bayerisches LSG)
S 8 AS 987/12 (SG Nürnberg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Weißenburg-Gunzenhausen,
Schwärzgasse 1, 91781 Weißenburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. August 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richter M u t s c h l e r
und S ö h n g e n
beschlossen:

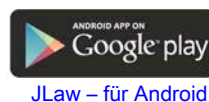
Die Anträge der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der
Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen Landes-
sozialgerichts vom 26. April 2016 sowie auf Beiordnung eines Notanwalts für dieses Ver-
fahren werden abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten
Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin, Antragstellerin und Beschwerdeführerin ist in dem Verfahren beim LSG zunächst durch ihre Tochter vertreten worden. Diese hat aufgrund einer "Spezialvollmacht" gehandelt. Das Bayerische LSG hat ihr mit Beschluss vom 29.6.2015 die weitere Vertretung der Klägerin untersagt. Es hat auch die Berufung der Klägerin zurückgewiesen (*Beschluss vom 26.4.2016*).
- 2 Gegen den Beschluss vom 26.4.2016 hat wiederum die Tochter als Vertreterin der Klägerin Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Sie hat zudem beantragt, der Klägerin für die Durchführung des Verfahrens PKH zu bewilligen, ihr einen Notanwalt beizuordnen und ihr Wiedereinsetzung in die Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde zu gewähren. Zu dem PKH-Antrag hat sie per Telefax eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse übermittelt, die nicht von der Klägerin und Antragstellerin, sondern von ihrer Tochter als Prozessbevollmächtigter unterzeichnet ist. Zur Begründung des Antrags auf Beiordnung eines Notanwalts hat die Tochter mehrere E-Mails vorgelegt, die sie an Rechtsanwälte mit der Bitte um Übernahme der Vertretung in diesem Verfahren gerichtet hat. Über die Reaktionen der Rechtsanwälte wurde nichts mitgeteilt.

II

- 3 1. Der Antrag auf Bewilligung von PKH für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ist abzulehnen.
- 4 Zwar konnte die Tochter als Familienangehörige für die Klägerin den PKH-Antrag stellen (§ 73 Abs 2 Nr 2 und Abs 4 SGG), da für den PKH-Antrag auch beim BSG kein Vertretungszwang besteht (*BSG Beschluss vom 1.6.2015 - B 10 ÜG 2/15 C - Juris RdNr 7; zur Vertretung durch Angehörige bei der Antragstellung: BFH Beschluss vom 24.2.2006 - III S 25/05 <PKH> - BFH/NV 2006, 1302; BFH Beschluss vom 13.3.2007 - VI S 14/06 <PKH> - BFH/NV 2007, 1328*).
- 5 Der Antrag ist aber abzulehnen, weil die Klägerin/Antragstellerin keine formgerechte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt hat (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 117 Abs 2 ZPO). Die Erklärung wäre auf dem Vordruck (§ 117 Abs 4 ZPO) vollständig ausgefüllt und mit der eigenhändigen Unterschrift der Antragstellerin versehen abzugeben gewesen (*BFH Beschluss vom 10.7.1997 - XI S 9/97 - BFH/NV 1998, 79; BFH Beschluss vom 24.4.2001 - X B 56/00 - BFH/NV 2001, 1412*). Sie kann nur ausnahmsweise - zB im Fall einer angeordneten Betreuung - von einem gesetzlichen Vertreter

abgegeben werden. Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist nicht von der Klägerin/Antragstellerin, sondern von ihrer Tochter unterzeichnet worden. Diese hat die Erklärung auch nicht als deren gesetzliche Vertreterin, sondern als privatschriftlich Bevollmächtigte abgegeben. Auch wenn in der Rechtsprechung unter bestimmten Umständen auf die eigenhändige Unterschrift verzichtet worden ist, so liegt ein derartiger Ausnahmefall hier jedenfalls nicht vor, weil zumindest zu fordern ist, dass die Erklärung im Vordruck von dem Gesuchsteller stammt und dieser zur Richtigkeit der Angaben steht (*vgl BGH Beschluss vom 10.7.1985 - IVb ZB 47/85 - NJW 1986, 62*).

- 6 Solche Formerfordernisse schränken die Wahrnehmung der Rechte der Klägerin nicht unzumutbar ein (*zur Klageerhebung: BSG Beschluss vom 18.11.2003 - B 1 KR 1/02 S - SozR 4-1500 § 90 Nr 1*). Für die Bewilligung einer staatlichen Leistung zur Übernahme der Kosten für die Inanspruchnahme von Rechtsschutz ist es geboten, dass ein Antragsteller selbst sich (wahrheitsgemäß) über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erklärt. Auch wäre es in rechtlicher Hinsicht angreifbar und in tatsächlicher Hinsicht zweifelhaft, wenn ein Dritter - auch wenn es sich um einen Familienangehörigen handelt - mit Rechtswirkung für und gegen den Antragsteller alle im Vordruck anzugebenden Tatsachen über die Einkommens- und Vermögenssituation eines anderen abgeben könnte.
- 7 Die wirksame Abgabe der Erklärung kann auch nicht mehr nachgeholt werden, denn sie hätte innerhalb der inzwischen abgelaufenen Frist zur Erhebung der Nichtzulassungsbeschwerde erfolgen müssen (*BSG SozR 1750 § 117 Nr 1, 3 und 4; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6*).
- 8 2. Der Antrag auf Beiordnung eines Notarwalts ist ebenfalls abzulehnen.
- 9 Nach § 78b ZPO iVm § 202 SGG hat das Prozessgericht einen Notarwalt auf Antrag beizuordnen, wenn ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt von den Beteiligten nicht gefunden wird und die Rechtsverfolgung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Für ein Rechtsmittelverfahren vor einem obersten Bundesgericht ist es dabei erforderlich, dass sich ein Beteiligter erfolglos an mehr als vier Rechtsanwälte gewandt hat. Das Vorliegen der genannten Voraussetzungen muss der Antragsteller substantiiert darlegen (*BSG Beschluss vom 23.3.2016 - B 1 KR 14/16 B*).
- 10 Hieran fehlt es. Die Tochter der Klägerin hat zwar mitgeteilt, sie habe per E-Mail bei mehreren Rechtsanwälten um Vertretung nachgesucht. Wie diese auf die Anfrage reagiert haben, ist aber nicht bekannt. Daran scheitert eine Beiordnung als Notarwalt.
- 11 3. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig und deshalb nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen. Sie ist



nicht formwirksam durch einen zur Vertretung beim BSG befugten Bevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG), sondern privatschriftlich eingelegt worden.

- 12 4. Nachdem die Beschwerde schon nicht zulässig erhoben worden ist, kommt eine Wiedereinsetzung in die Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde nicht in Betracht.
- 13 5. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

